

# 16. Evangelische Landessynode

Beilage 76

Ausgegeben im Februar 2024

**Entwurf des Oberkirchenrates**

## **Kirchliches Gesetz zu den Landeskirchlichen Gemeinschaften**

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1**

#### **Zustimmung zur Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften**

Der in Stuttgart am 1. Februar 2024 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird in der Anlage veröffentlicht.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes**

Nach § 10 Absatz 1 Württembergisches Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 38), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 3) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Pfarrerinnen und Pfarrer und nach § 2 Absatz 5 Einführungsordnung Ermächtigte bedürfen für Gottesdienste und Amtshandlungen in anderen Gemeinden oder Seelsorgebezirken in einem vom Oberkirchenrat eingerichteten personalen Seelsorgebereich nicht der vorherigen Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. Zeit und Ort der Gottesdienste im personalen Seelsorgebereich werden in der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde festgelegt, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 12. April 2000 außer Kraft; auf dieser Grundlage gebildete Gemeinschaftsgemeinden bleiben unberührt.

**Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und  
Bruderschaften (Vereinbarung Pietismus – VP)**

vom 1. Februar 2024

**Präambel**

Am 10. Oktober 1743 wurde für das Herzogtum Württemberg das „General-Rescript, betreffend die Privat-Versammlungen der Pietisten“ erlassen.

Am 12. November 1987 hat die Evangelische Landeskirche in Württemberg eine Übereinkunft mit Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern getroffen.

Das Jubiläum „250 Jahre Pietisten-Reskript“ nahmen die Evangelische Landeskirche in Württemberg und Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände zum Anlass, am 22. Dezember 1993 die Gegenseitige Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften „Pietisten-Reskript 1993“ zu unterzeichnen.

Am 12. April 2000 hat der Oberkirchenrat in Absprache mit Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden die Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg verabschiedet.

Daran wollen die Evangelische Landeskirche in Württemberg und Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände im Jahr 2023 anknüpfen und das Miteinander aufgrund zahlreicher Veränderungen auch für die weitere Zukunft auf eine verlässliche Grundlage stellen.

Evangelische Landeskirche in Württemberg und Landeskirchliche Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften wissen sich verbunden im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. Auf dieser Grundlage unterscheidet die nachstehende Vereinbarung zwischen dem Zeugnis im Rahmen des Priestertums aller Gläubigen und dem Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und ordnet diese Unterscheidung den verschiedenen Arbeitsformen der Gemeinschaften im Gnadauer Gemeinschaftsverband zu; entsprechend wird zwischen Landeskirchlichen Gemeinschaften im ergänzenden Dienst, Landeskirchlichen Gemeinschaften im partiell stellvertretenden Dienst samt Abendmahl in den Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften und Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Landeskirchliche Gemeinschaften im alternativ stellvertretenden Dienst unterschieden.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist dankbar für das vielfältige Engagement der Landeskirchlichen Gemeinschaften, wie auch Landeskirchliche Gemeinschaften dankbar sind für die Wirkungsmöglichkeiten innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Gleiches gilt für die Schwestern- und Bruderschaften.

Um das weitere Miteinander zu gestalten, schließen die Evangelische Landeskirche in Württemberg und Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände sowie Schwestern- und Bruderschaften eine neue Vereinbarung. Die Vereinbarung ist getragen von der Überzeugung, durch den einen Herrn Jesus Christus verbunden in seinem Leib in aller Vielfalt gemeinsam *eine* Kirche zu sein und auch künftig sein zu wollen.

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Der gemeinsame Auftrag**

Die Evangelische Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sowie Schwestern- und Bruderschaften bekennen gemeinsam Jesus Christus als den Herrn seiner Gemeinde. Sie gründen sich auf die Heilige Schrift als die alleinige Quelle und Richtschnur von und für Glaube, Lehre und Leben. Sie halten fest, dass das Heil allein aus Gnade, allein durch den Glauben an Jesus Christus empfangen wird, so wie es die reformatorischen Bekenntnisse bezeugen. Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums verpflichtet die Evangelische Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften zu Zeugnis und Dienst.

### **§ 2 Eigenständigkeit und Zusammenwirken**

Die Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sowie Schwestern- und Bruderschaften gestalten als freie Werke in der Evangelischen Landeskirche ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Dabei sind Evangelische Landeskirche und Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände sowie Schwestern- und Bruderschaften gewillt, mit ihren Gaben vertrauensvoll zusammenzuwirken. Das bedeutet für Pfarrerinnen und Pfarrer wie auch für die Mitglieder der Kirchengemeinderäte, dass sie aufmerksam wahrnehmen und respektieren, was sich innerhalb ihrer Gemeinden an geistlichem Leben entwickelt. Die Evangelische Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sowie Schwestern- und Bruderschaften empfehlen, in die Nachrichten der Kirchengemeinde und in die gottesdienstlichen Abkündigungen auch Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften aufzunehmen. Umgekehrt gilt für die Landeskirchlichen Gemeinschaften und ihre Leiterinnen und Leiter, dass sie sich als Teil der Evangelischen Landeskirche verstehen.

### **§ 3 Taufe und Kirchenmitgliedschaft**

Nach Schrift und Bekenntnis ist die Taufe nicht nur Aufnahme in den geistlichen Leib Christi und Aufnahme in eine konkrete Gemeinschaft vor Ort, sondern auch Aufnahme in eine Partikularkirche, die eine sichtbare Gestalt des Leibes Christi darstellt. In Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften werden nur Taufen

durchgeführt, die die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.

#### **§ 4**

#### **Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeinschaftsreferentinnen und Gemeinschaftsreferenten sowie Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren**

- (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche und die Gemeinschaftsreferentinnen und Gemeinschaftsreferenten sowie Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sowie die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schwestern- und Bruderschaften sind gehalten, die Gaben und Aufgaben der anderen zu achten und zu respektieren.
- (2) Den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern wird nahegelegt, die Verbindung zu den Gemeinschaftsreferentinnen und Gemeinschaftsreferenten sowie Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren der Landeskirchlichen Gemeinschaften sowie der entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schwestern- und Bruderschaften zu suchen, wie umgekehrt diese gebeten sind, regelmäßige Kontakte mit den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ihres Bezirks zu pflegen. Gegenseitige Besuche, rechtzeitige Absprachen von Vorhaben und gelegentlicher Austausch, etwa bei der Verkündigung in Gottesdiensten und Gemeinschaftsstunden, auch Einladungen von Gemeinschaftsreferentinnen und Gemeinschaftsreferenten sowie Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren zu Zusammenkünften der Pfarrerschaft, können diese Beziehungen vertiefen.
- (3) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Evangelischen Landeskirche kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat zum Dienst in einem Gemeinschaftsverband freigestellt oder zugewiesen werden. Voraussetzung ist das Vorliegen eines landeskirchlichen Interesses an der Freistellung oder Zuweisung.

#### **§ 5**

#### **Verbindungen und Absprachen**

Die Kirchenleitung und die Leitungen der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sowie Schwestern- und Bruderschaften treffen sich in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Gesprächen, zu denen auch weitere Vertreterinnen und Vertreter des Pietismus eingeladen werden können. Auch das Präsidium der Landessynode ist daran zu beteiligen. Sie informieren sich darüber hinaus gegenseitig über wichtige Veröffentlichungen und Verlautbarungen. Sie sind darum besorgt, dass je in ihrem Bereich auch in den Bezirken und Gemeinden Entsprechendes geschieht. Sie entsprechen damit der apostolischen Mahnung nach Epheser 4,1-6, die in Jesus Christus vorgegebene Einheit seiner Gemeinde in aller menschlichen Unvollkommenheit sichtbar und erfahrbar zu machen, wie und wo immer dies möglich ist.

## **Abschnitt 2**

### **Landeskirchliche Gemeinschaften im ergänzenden Dienst**

#### **§ 6**

#### **Veranstaltungen**

Die Gemeinschaftsstunden und andere Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaften im ergänzenden Dienst haben ihr eigenes geistliches Profil im Rahmen des „Priestertums aller Gläubigen“. Von der bisherigen Regel, dass während der üblichen Gottesdienstzeit der Kirchengemeinde am Sonntagvormittag keine Zusammenkünfte von Landeskirchlichen Gemeinschaften im ergänzenden Dienst stattfinden, soll auch künftig nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden:

- Wo aufgrund bestehender Tradition schon bisher zur Gottesdienstzeit Veranstaltungen der Gemeinschaften stattfinden, sollten örtliche Regelungen gefunden werden, die es ermöglichen, dass Besucherinnen und Besucher der Gemeinschaft auch am Gottesdienst der Kirchengemeinde teilnehmen können und umgekehrt.
- Ausnahmsweise können am Sonntagvormittag auch zur üblichen Gottesdienstzeit Veranstaltungen von Gemeinschaften im ergänzenden Dienst durchgeführt werden:
  1. aus besonderen Anlässen (z. B. Jubiläen, Bezirkskonferenzen oder Bezirksmissionsfesten); dabei soll am Ort selbst geklärt werden, ob diese Veranstaltungen nicht auch mit dem Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde zusammengelegt werden können;
  2. in besonderen Situationen Veranstaltungen mit spezifischer missionarischer Ausrichtung. Solche bedürfen aber zuvor der Absprache zwischen der Leitung des zuständigen Gemeinschaftsverbandes und dem Evangelischen Oberkirchenrat, der seinerseits das zuständige Dekanatamt mit einbezieht.

## **Abschnitt 3**

### **Landeskirchliche Gemeinschaften im partiell stellvertretenden Dienst, Abendmahl in den Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften**

#### **§ 7**

#### **Amtshandlungen**

- (1) Kirchliche Amtshandlungen sind Auftrag der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers. Nach Einholung des Dimissoriales kann auch eine andere Pfarrerin oder ein anderer Pfarrer eine Amtshandlung übernehmen.
- (2) Gemeinschaftsreferentinnen oder Gemeinschaftsreferenten und andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der

Gemeinschaftsverbände können nach vorheriger Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer an Liturgie und Verkündigung beteiligt werden, wenn dies erbeten wird.

(3) In besonders gelagerten Fällen, vor allem, wenn gewichtige seelsorgerliche Gründe dies nahelegen, können auch Gemeinschaftsreferentinnen oder Gemeinschaftsreferenten und andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landeskirchlichen Gemeinschaften im partiell stellvertretenden Dienst entsprechend den Ordnungen der Landeskirche vom Oberkirchenrat zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt werden. Diese Ermächtigung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Die Gemeinschaftsreferentin oder der Gemeinschaftsreferent und die andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterin oder der andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter gehört einer Evangelischen Landeskirche an und ist entsprechend ausgebildet.

2. Die Verbandsleitung teilt die Namen der in Frage kommenden Personen dem Oberkirchenrat mit, welcher die einzelnen Personen ermächtigt.

3. Der jeweilige Gemeinschaftsverband trägt in Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat dafür Sorge, dass die genannten Personen die für Amtshandlungen notwendige Zurüstung theologischer, homiletischer, liturgischer und kirchenrechtlicher Art erhalten haben. Ein Lehrplan zur Erlangung der entsprechenden Kenntnisse und Bildung wird erstellt und durch den jeweiligen Gemeinschaftsverband im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat eingeführt.

4. Bevor die Gemeinschaftsreferentin oder der Gemeinschaftsreferent und die andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterin oder der andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter eine Amtshandlung zusagt, beantragt sie oder er beim zuständigen Pfarramt das Dimissoriale, nachdem sie oder er bei ihrem oder seinem Gemeinschaftsverband das Einverständnis für die Vornahme dieser Amtshandlung eingeholt hat. Bestehen Bedenken im Blick auf die Erteilung des Dimissoriales, so entscheidet der Oberkirchenrat.

5. Im Falle einer Taufe ist darüber hinaus in jedem Einzelfall die Ermächtigung durch den Oberkirchenrat über den zuständigen Gemeinschaftsverband einzuholen.

6. Die Amtshandlungen werden nach den geltenden Ordnungen der Landeskirche vorgenommen.

7. Nach Vornahme einer Amtshandlung trägt die Gemeinschaftsreferentin oder der Gemeinschaftsreferent dafür Sorge, dass dem zuständigen Pfarramt die notwendigen Angaben für eine Eintragung in die Amtshandlungsverzeichnisse und für die erforderlichen Mitteilungen zur Verfügung stehen.

8. Die Amtshandlungen werden in den Gemeinschaften wie in der Evangelischen Landeskirche in einem öffentlichen Gottesdienst vorgenommen. Da die Taufe die

Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet, erfolgt sie in der Regel in einem Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde. Soll die Taufe in einem gottesdienstlichen Raum der Landeskirchlichen Gemeinschaft stattfinden, so wird sie im Gottesdienst der Kirchengemeinde angekündigt. Entsprechend kann auch bei einer Trauung oder Bestattung verfahren werden.

9. Aus Anlass der Visitation einer Kirchengemeinde sollen die dort ansässigen, von der Landeskirche zur Sakramentsverwaltung oder zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigten Personen besucht und mit ihnen über ihre Erfahrungen gesprochen werden. Die Verantwortung des zuständigen Gemeinschaftsverbands bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Abendmahl in den Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften**

- (1) Mit der ganzen Landeskirche zusammen bejahen die Landeskirchlichen Gemeinschaften die biblische Orientierung allen evangelischen Gemeindelebens an Apostelgeschichte 2,42: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“. So zählt zum Wesen und zum geistlichen Lebensvollzug der Landeskirchlichen Gemeinschaften neben Wortverkündigung, Gebet und der besonderen Pflege der Gemeinschaft auch das Heilige Abendmahl. Wortverkündigung und Abendmahl sind biblisch begründete Ausdrucksformen für das hörbare und sichtbare Wort Gottes. Deshalb begegnet dem Wunsch der Gemeinschaften, das Abendmahl auch selbständig feiern zu können, Verständnis.
- (2) Das in den Landeskirchlichen Gemeinschaften angebotene Abendmahl kann und will Abendmahlgottesdienste der Landeskirchlichen Ortskirchengemeinden weder verdrängen noch ersetzen, noch darf es diese abwerten. Örtlich auftretende Schwierigkeiten sollten zwischen den verantwortlichen Gremien oder Personen in gegenseitigem Vertrauen besprochen und bereinigt werden.
- (3) Die Abendmahlsfeiern in den Gemeinschaften sind offen für alle, die nach § 2 Abendmahlsordnung eingeladen sind. Sie werden von Personen geleitet, die von der Landeskirche dazu ermächtigt sind.
- (4) Die Leitungen der Gemeinschaftsverbände und Werke sind der Kirchenleitung gegenüber dafür verantwortlich, dass solche Abendmahlsfeiern durch entsprechend zugerüstete und von der Landeskirche beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stiftungsgemäß und geordnet gehalten werden. Auch diese Abendmahlsfeiern müssen sich in den unverzichtbaren Stücken an die landeskirchliche Agenda halten.
- (5) Dies gilt für Schwestern- und Bruderschaften entsprechend.

## **Abschnitt 4**

### **Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Landeskirchliche Gemeinschaften im alternativ stellvertretenden Dienst**

#### **§ 9**

##### **Rechtsform der Gemeinschaftsgemeinden**

- (1) Gemeinschaftsgemeinden sind Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und zugleich des betreffenden Gemeinschaftsverbands.
- (2) Gemeinschaftsgemeinden verstehen sich in der Tradition der Gemeinschaftsbewegung als Teil „freier Glaubenswerke“ innerhalb der Landeskirche.
- (3) Gemeinschaftsgemeinden haben keine mitgliedschaftlich verfasste Rechtsform, sondern sind personale Seelsorgebereiche der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (ähnlich Studierendengemeinden).
- (4) Die Landeskirchliche Gemeinschaft im alternativ stellvertretenden Dienst ist Träger der Gemeinschaftsgemeinde.
- (5) Diejenigen, die sich zu einer Gemeinschaftsgemeinde halten, müssen nicht Mitglieder einer juristischen Person (beispielsweise eines e.V.) sein; sie bleiben Mitglieder ihrer Kirchengemeinde. Im Falle der hergebrachten Rechtsform der Gemeinschaft als e.V. können sie Vereinsmitglieder sein. Dabei ist die Gemeinschaft mit der Gemeinschaftsgemeinde nicht identisch.

#### **§ 10**

##### **Bildung von Gemeinschaftsgemeinden**

- (1) Die Evangelische Landeskirche Württemberg begrüßt die Bildung von Gemeinschaftsgemeinden im Rahmen des württembergischen landeskirchlichen Pietismus. Sie fördert diese nach ihren Möglichkeiten.
- (2) Der Oberkirchenrat kann auf Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands eine Gemeinschaftsgemeinde innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bilden, indem er nach § 10 Absatz 1a Württembergisches Pfarrergesetz einen entsprechenden personalen Seelsorgebereich einrichtet.
- (3) Die Bildung einer Gemeinschaftsgemeinde innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
  1. Verkündigung und Sakramentsverwaltung der Gemeinschaftsgemeinde stehen auf dem Boden von Schrift und reformatorischen Bekenntnissen,
  2. die Gemeinschaftsgemeinde weist eine geordnete und transparente Leitung und Verwaltung auf,



3. die Gemeinschaftsgemeinde bietet die Gewähr der Dauer,
4. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter und die zuständige Gemeinschaftspastorin oder der zuständige Gemeinschaftspastor gehören der Evangelischen Landeskirche an,
5. die Angehörigen des leitenden Gremiums der Gemeinschaftsgemeinde gehören überwiegend der Evangelischen Landeskirche an,
6. die Stellungnahmen des zuständigen Kirchengemeinderats oder Verbundkirchengemeinderats, des zuständigen Dekanatamts und des zuständigen Pfarramts zur Bildung eines personalen Seelsorgebereichs liegen vor.

## **§ 11**

### **Gottesdienste und Amtshandlungen**

- (1) Verkündigung und Sakramentsverwaltung in den Gemeinschaftsgemeinden geschehen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.
- (2) Die Leitung von Gottesdiensten der Gemeinschaftsgemeinden erfolgt durch Personen, die gemäß § 2 Absatz 5 Einführungsordnung und § 12 Absatz 1 auf Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands vom Evangelischen Oberkirchenrat zur geordneten öffentlichen Wortverkündung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen für begrenzte Zeit ermächtigt sind.
- (3) Die Gottesdienste der Gemeinschaftsgemeinden sind als öffentliche Gottesdienste allen zugänglich, die an ihnen teilnehmen wollen. Sie sind Teil des landeskirchlichen Gottesdienstangebots an einem Ort. Zeit und Ort der Gottesdienste der Gemeinschaftsgemeinden werden auf Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 17 Kirchengemeindeordnung in der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde festgelegt, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet. Der örtliche Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat, und das Pfarramt werden zuvor angehört.
- (4) Taufen in den Gemeinschaftsgemeinden begründen die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (5) Die Abendmahlsfeiern in den Gemeinschaftsgemeinden sind offen für alle, die nach § 2 Abendmahlsordnung eingeladen sind. Sie werden von Personen geleitet, die von der Landeskirche dazu ermächtigt sind.

- (6) Die Leitung des zuständigen Gemeinschaftsverbands ist gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat dafür verantwortlich, dass Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der Gemeinschaftsgemeinde auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis geschehen und die Sakramente und Amtshandlungen von dazu ermächtigten Personen nach den Ordnungen der Evangelischen Landeskirche gespendet und vorgenommen werden.

## **§ 12**

### **Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren**

- (1) Die für die jeweilige Gemeinschaftsgemeinde zuständige haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiterin des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands oder der entsprechende Mitarbeiter wird auf Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands vom Oberkirchenrat auf Zeit (jedoch nicht über das 68. Lebensjahr hinaus) zur geordneten öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt, soweit sie oder er eine entsprechende theologische Ausbildung besitzt. Die erforderliche theologische Ausbildung wird in der Regel an einer von der Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätte erworben. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof verleiht ihr oder ihm in der Regel das stets widerrufliche Recht, die Bezeichnung Gemeinschaftspastorin oder Gemeinschaftspastor zu führen.
- (2) Die Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren sind an Schrift und Bekenntnis gebunden. Bei der Vornahme von Amtshandlungen halten sie sich an die Ordnungen der Landeskirche. Sie müssen der Evangelischen Landeskirche angehören. Die Einführung erfolgt in der Regel durch die zuständige Dekanin beziehungsweise den zuständigen Dekan unter angemessener Beteiligung der Leitung des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands in einem Gottesdienst der Gemeinschaftsgemeinde.
- (3) Die Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren nehmen nach Möglichkeit an den regelmäßigen Zusammenkünften der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks und des Distrikts teil.

## **§ 13**

### **Visitation**

Die Gemeinschaftsgemeinde wird im Rahmen der Visitation der örtlichen Kirchengemeinde von der oder dem jeweils zuständigen Visitorin oder Visitor besucht. Aus Anlass der Visitation der örtlichen Kirchengemeinde sollen die von der Landeskirche zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen für begrenzte Zeit ermächtigten Personen von der Landeskirche oder in ihrem Auftrag visitiert werden. Die Verantwortung des zuständigen Gemeinschaftsverbands bleibt unberührt.

## § 14 Zusammenarbeit

- (1) Die Gemeinschaftsgemeinde arbeitet mit dem Kirchenbezirk, zu dem sie gehört, und der örtlichen Kirchengemeinde beziehungsweise Gesamtkirchengemeinde zusammen.
- (2) Auf Kirchenbezirksebene können zwei von der Gemeinschaftsgemeinde vorgeschlagene Vertreterinnen oder Vertreter in die Kirchenbezirkssynode zugewählt werden. Auf Kirchengemeindeebene beziehungsweise in größeren Orten auf Gesamtkirchengemeindeebene kann eine von der Gemeinschaftsgemeinde benannte Vertreterin oder ein von der Gemeinschaftsgemeinde benannter Vertreter in den Kirchengemeinderat beziehungsweise Gesamtkirchengemeinderat zugewählt werden, sofern nicht bereits eine leitende Mitarbeiterin oder ein leitender Mitarbeiter aus der Gemeinschaftsgemeinde Mitglied dieses Gremiums ist. Entsprechendes gilt für eine Erweiterung des leitenden Gremiums der Gemeinschaftsgemeinde.
- (3) Ein Verbindungsausschuss, dem paritätisch einerseits Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinschaftsgemeinde sowie des Gemeinschaftsbezirks und andererseits Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde sowie des Kirchenbezirks angehören, kann gebildet werden. Ihm sollen nicht mehr als acht Mitglieder angehören. Die Mitglieder werden von den entsendenden Leitungsorganen aus deren Mitte berufen. Auf Kirchenbezirksebene ist dafür der Kirchenbezirksausschuss zuständig. Die Mitglieder des Verbindungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Zeitraum von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender sollen nicht dem gleichen Entsendungsgremium angehören. Zur ersten Sitzung lädt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan ein und leitet die Wahl. Der Verbindungsausschuss tritt auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden mindestens jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenenthaltungen gelten bei Wahlen als Nein-Stimmen, im Übrigen als nicht abgegebene Stimmen.

Der Verbindungsausschuss hat die Aufgaben,

1. die gemeinsamen Beziehungen weiterzuentwickeln,
2. den Erfahrungsaustausch zu fördern,
3. Empfehlungen für die Festlegung von Zeiten für Gottesdienste, Gemeinschaftsstunden und sonstige Veranstaltungen zu geben,
4. bei Auftreten von Unstimmigkeiten zu vermitteln und

5. Anregungen zu geben für

- a) gemeinsame Veranstaltungen (Bibelstunden, Evangelisationen und andere), Kanzeltausch und
  - b) das Zusammenwirken in der Öffentlichkeitsarbeit (kirchliche Nachrichten in der Presse und in örtlichen Mitteilungsblättern, eigene Blätter, Gemeindebriefe, Ankündigungen, Schaukästen und anderes).
- (4) Unstimmigkeiten, die vor Ort nicht beigelegt werden können, legen die örtlichen Vertreterinnen und Vertreter dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Leitung des jeweiligen Gemeinschaftsverbands vor und bitten diese um eine gemeinsame Entscheidung.

**§ 15**

**Kirchenmitgliedschaft**

- (1) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass diejenigen, die sich zur Gemeinschaftsgemeinde halten, in der Regel Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind. Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde ihres Wohnorts bleibt unberührt. Sie können auch einer anderen christlichen Kirche angehören. Wenn sie keiner Kirche angehören, wirken die Verantwortlichen der Gemeinschaftsgemeinde, soweit dies möglich ist, darauf hin, dass sie Mitglieder der Evangelischen Landeskirche werden.
- (2) Die Angehörigen der leitenden Gremien der Gemeinschaftsgemeinde müssen überwiegend Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sein. Diejenigen, die nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind, sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter sowie die zuständige Gemeinschaftspastorin oder der zuständige Gemeinschaftspastor müssen Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sein.

**§ 16**

**Zuschüsse**

- (1) Die Gemeinschaftsgemeinde erhält keine Zuweisungen bei der Verteilung der Kirchensteuermittel gemäß den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen. Die Bezuschussung durch Kirchengemeinde und Kirchenbezirk ist damit nicht ausgeschlossen.
- (2) Für die Personalkosten der Personen, die von der Evangelischen Landeskirche zur öffentlichen Wortverkündung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen für begrenzte Zeit ermächtigt sind, erhalten die Gemeinschaftsverbände nach Maßgabe des Landeskirchlichen Haushaltsplans Zuschüsse.

## **Abschnitt 5 Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

#### **Vereinbarungsauslegung und -anpassung**

- (1) Die Parteien dieser Vereinbarung werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.
  
- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Vereinbarung maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei dieser Vereinbarung das Festhalten an der ursprünglichen Regelung dieser Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so werden die Parteien dieser Vereinbarung sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Inhalts dieser Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse zu erreichen. Ein solcher Fall kann insbesondere eintreten, wenn das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland das Verhältnis von Taufe und Kirchenmitgliedschaft grundlegend neu bestimmen sollte.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Württembergischen Evangelischen Landessynode. Sie tritt an dem Tage des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes in Kraft. Gleichzeitig treten die Gegenseitige Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften „Pietisten-Reskript 1993“ vom 22. Dezember 1993 (Abl. 56 S. 30) und die Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern vom 12. November 1987 (Abl. 53 S. 751) außer Kraft; sie bleiben jedoch für die Landeskirchliche Gemeinschaft Evangelische Chrischona Gemeinde Heidenheim und für die Landeskirchliche Gemeinschaft Sielmingen e.V. des Christusbundes in Kraft.

Stuttgart, 1. Februar 2024

Ernst-Wilhelm Gohl, Landesbischof  
Evangelische Landeskirche in Württemberg

Ralf Dörr  
Bahnauer Bruderschaft und Evangelische Missionsschule Unterweissach

Regine Mohr, Oberin  
Diakonissenmutterhaus Aidlingen e. V.

Matthias Hanßmann, Vorsitzender  
Die Apis – Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg e. V.

Gottfried Holland  
Gnadauer Brasilienmission e. V.

Gabriel Waidelich  
Pregizer Gemeinschaft e. V.

Dr. Johannes Reinmüller  
Süddeutscher Gemeinschaftsverband e. V.

Markus Deuschle  
Südwestdeutscher Jugendverband „Entschieden für Christus e. V.“

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern vom 12. November 1987 und die Gegenseitige Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften „Pietisten-Reskript 1993“ vom 22. Dezember 1993 sowie die Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 12. April 2000 sollen außer Kraft treten und in einer neuen Vereinbarung zusammengeführt werden.

Anstelle der Bezeichnung „Pietisten-Reskript“ wird die sprachlich geläufigere Formulierung „Vereinbarung Pietismus“ (VP) verwendet.

Insbesondere soll durch das Kirchliche Gesetz zu den Landeskirchlichen Gemeinschaften das Parochialrecht im territorialen Sinne (§§ 9, 10 Württembergisches Pfarrergesetz) für personale Seelsorgebezirke (Gemeinschaftsgemeinden, aber auch Studierendengemeinden und Anstaltsgemeinden) eingeschränkt werden, für die der Oberkirchenrat eine örtliche Gottesdienstordnung festlegt. Daher sollen Gemeinschaftsgemeinden künftig nicht mehr wie bisher durch Vereinbarung des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands, des Landeskirchlichen Gemeinschaftsbezirks und der Landeskirchlichen Gemeinschaft sowie der Landeskirche, dem Kirchenbezirk und der Kirchengemeinde, sondern durch Einrichtung eines personalen Seelsorgebezirks durch den Oberkirchenrat gebildet werden.

Zudem soll künftig entsprechend Art. XIV Confessio Augustana für die Vornahme von Abendmahlsfeiern in Landeskirchlichen Gemeinschaften eine Ermächtigung des Oberkirchenrats erforderlich sein. Des Weiteren soll stärker hervorgehoben werden, dass Taufen in Landeskirchlichen Gemeinschaften stets zur Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche führen.

### **B. Die Änderungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:**

#### **Kirchliches Gesetz zu den Landeskirchlichen Gemeinschaften**

##### **Zu Artikel 1 – Zustimmung zur Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften**

Der Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern vom 12. November 1987 hat die Landessynode am 24. November 1988 zugestimmt (Verhandlungen der 10. Evangelischen Landessynode in den Jahren 1984 bis 1989, Protokollband 3, S. 1879). Die Gegenseitige Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften hat die Landessynode am 25. November 1993 zustimmend zur Kenntnis genommen (Verhandlungen der 11. Evangelischen Landessynode in den Jahren 1990 bis 1995, Protokollband 2, S. 1570). Die Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat die Landessynode am 8. April 2000 zustimmend zur Kenntnis genommen (Verhandlungen der 12. Evangelischen Landessynode in den Jahren 1996 bis 2001, Protokollband 3, S. 1735).

Durch Artikel 1 stimmt die Landessynode der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften zu. Diese Zustimmung ist nach § 18 Satz 1 und 2 VP Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung Pietismus.

### **Zu Artikel 2 – Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes**

Pfarrerinnen und Pfarrer und nach § 2 Absatz 5 Einführungsordnung Ermächtigte bedürfen künftig für Gottesdienste und Amtshandlungen in anderen Gemeinden oder Seelsorgebezirken in einem vom Oberkirchenrat eingerichteten personalen Seelsorgebereich nicht mehr der vorherigen Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. Dies entspricht schon jetzt der Praxis bei Studierendengemeinden, Anstaltsgemeinden und Gemeinschaftsgemeinden. Die ausdrückliche Regelung in § 10 Absatz 1a WürttPFG soll der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit dienen. Die Durchbrechung des Parochialrechts im territorialen Sinne ist nur möglich, wenn der Oberkirchenrat einen personalen Seelsorgebereich einrichtet und Zeit und Ort der Gottesdienste in der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde festlegt, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet.

Gemeinschaftsgemeinden sollen künftig nicht mehr wie bisher durch Vereinbarung des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands, des Landeskirchlichen Gemeinschaftsbezirks und der Landeskirchlichen Gemeinschaft sowie der Landeskirche, dem Kirchenbezirk und der Kirchengemeinde, sondern durch Einrichtung eines personalen Seelsorgebezirks durch den Oberkirchenrat gebildet werden (§ 10 Absatz 2 VP i.V.m. § 10 Absatz 1a Satz 1 WürttPFG). Voraussetzung ist u. a. das Vorliegen der Stellungnahmen des zuständigen Kirchengemeinderats oder Verbundkirchengemeinderats, des zuständigen Dekanatamts und des zuständigen Pfarramts zur Bildung eines personalen Seelsorgebereichs (§ 10 Absatz 3 Nummer 6 VP). Zeit und Ort der Gottesdienste der Gemeinschaftsgemeinden werden auf Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 17 KGO in der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde festgelegt, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet (§ 11 Absatz 3 Satz 3 VP i.V.m. § 10 Absatz 1a Satz 2 WürttPFG). Voraussetzung ist im Regelfall – abgesehen von den Ausnahmen des § 17 Satz 2 KGO – die Anhörung des örtlichen Kirchengemeinderats oder sofern eine Verbundkirchengemeinde besteht des Verbundkirchengemeinderats und des Pfarramts (§ 17 Satz 1 Halbsatz 2 KGO i.V.m. § 11 Absatz 3 Satz 4 VP).

### **Zu Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Damit wird zugleich das Inkrafttreten der Vereinbarung Pietismus geregelt (§ 18 Satz 2 VP).

Gleichzeitig sollen die Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden außer Kraft treten. In der Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass die auf der Grundlage der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden abgeschlossenen Vereinbarungen zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden unberührt bleiben.



## **Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften (Vereinbarung Pietismus – VP)**

### **Zur Präambel**

Die Präambel greift Teile der Präambel „Pietisten-Reskript 1993“ auf und schreibt sie fort.

Unterschieden werden soll künftig zwischen Landeskirchlichen Gemeinschaften im ergänzenden Dienst, Landeskirchlichen Gemeinschaften im partiell stellvertretenden Dienst samt Abendmahl in den Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften und Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Landeskirchliche Gemeinschaften im alternativ stellvertretenden Dienst. Diese Unterscheidung geht zurück auf *Christoph Morgner* (Unsere Gemeinschaften zwischen Gestern und Morgen, Gnadau Aktuell 5, Dillenburg 1996, S. 22–35). Sie soll der Einordnung der Vereinbarung Pietismus in die Systematik des Gnadauer Gemeinschaftsverbands erleichtern. Durch die Verknüpfung mit der Unterscheidung zwischen dem Zeugnis im Rahmen des Priestertums aller Gläubigen und dem Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung soll den Anforderungen von Art. XIV Confessio Augustana entsprochen werden.

Es erfolgt die Klarstellung, dass eine neue Vereinbarung geschlossen wird, um das weitere Miteinander zwischen Evangelischer Landeskirche in Württemberg und Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden sowie Schwestern- und Bruderschaften in *einer* Kirche zu gestalten.

### **Zu Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zu § 1 – Der gemeinsame Auftrag**

§ 1 VP lehnt sich eng an Nummer 1 „Pietisten-Reskript 1993“ an. Schwestern- und Bruderschaften wurden aufgenommen.

#### **Zu § 2 – Eigenständigkeit und Zusammenwirken**

§ 2 VP lehnt sich eng an Nummer 2 „Pietisten-Reskript 1993“ an. Auch hier wurden Schwestern- und Bruderschaften mit aufgenommen.

#### **Zu § 3 – Taufe und Kirchenmitgliedschaft**

Den bisherigen Einzelregelungen zu Taufe und Kirchenmitgliedschaft, die beibehalten werden (Nummer 5 Absatz 3 Satz 2 Spiegelstrich 8 Satz 2 „Pietisten-Reskript 1993“, jetzt § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 Satz 2 VP; Abschnitt Taufen der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden, jetzt § 11 Absatz 4 VP), wird eine neue Grundsatzbestimmung vorangestellt.

Die Taufe vermittelt die Mitgliedschaft in einer partikularen, rechtlich verfassten Kirche. In den letzten Jahrzehnten wird dieser Zusammenhang immer wieder bei Taufen in Landeskirchlichen Gemeinschaften erörtert. Da die Landeskirchlichen Gemeinschaften nicht selbst Partikularkirchen, sondern religiöse Vereine innerhalb der Religionsgemeinschaft Landeskirche sind, bedürfen Taufen in den Landeskirchlichen

Gemeinschaften der Ermächtigung durch die Landeskirche und führen ausnahmslos zur Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (vgl. hierzu *Martin Daur*, Parallelstrukturen in der Kirche, in: ZevKR 42 (1997) S. 1–22 (19 f.); *Christoph Goos*, „Mit Ernst Christ sein wollen“ – Martin Luther und die Gemeinschaftsbewegung, in: ZRG 122 KA 91 (2005) S. 685–737 (728–732); *Johannes Zimmermann*, Mitgliedschaft in Landeskirche und landeskirchlicher Gemeinschaft. Doppelte Zugehörigkeit als Spannungsfeld, in: Theologische Beiträge 53 (2022) S. 313–327 (320). Dieses Verständnis bedarf immer wieder der gegenseitigen Vergewisserung auch in aktuellen Reformdiskussionen, der § 3 VP dienen soll.

Da grundsätzliche ekklesiologische und kirchenmitgliedschaftsrechtliche Fragen angesprochen sind, die auch Regelungen des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland berühren, wurde auf Wunsch der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände in § 17 Absatz 2 Satz 2 VP als Fall für den Versuch der Erreichung einer einvernehmlichen freundschaftlichen Anpassung der Vereinbarung eine grundlegende Neubestimmung des Verhältnisses von Taufe und Kirchenmitgliedschaft durch das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland genannt.

#### **Zu § 4 – Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeinschaftsreferentinnen und Gemeinschaftsreferenten sowie Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren**

§ 4 Absatz 1 und 2 VP lehnt sich eng an Nummer 3 „Pietisten-Reskript 1993“ an. Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sowie die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schwestern- und Bruderschaften werden mit aufgenommen.

Da die Berufsbezeichnung „Predigerin“ beziehungsweise „Prediger“ kaum noch gebräuchlich ist, wird sie durch die Bezeichnung „Gemeinschaftsreferentinnen“ beziehungsweise „Gemeinschaftsreferenten“ ersetzt.

§ 4 Absatz 3 VP nimmt Bezug auf § 70 PfdG.EKD i.V.m. § 22 WürttPfdG sowie auf § 78 PfdG.EKD.

#### **Zu § 5 – Verbindungen und Absprachen**

§ 5 VP lehnt sich eng an Nummer 7 „Pietisten-Reskript 1993“ an. Es wird ergänzt, dass zu den regelmäßig stattfindenden Gesprächen zwischen Kirchenleitung und Leitungen der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sowie Schwestern- und Bruderschaften auch weitere Vertreterinnen und Vertreter des Pietismus eingeladen werden können. Dies entspricht der derzeitigen Praxis; so werden z. B. die Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf eingeladen.

## **Zu Abschnitt 2 – Landeskirchliche Gemeinschaften im ergänzenden Dienst**

### **Zu § 6 – Veranstaltungen**

§ 6 VP lehnt sich eng an Nummer 4 „Pietisten-Reskript 1993“ an. In der Überschrift wird das Wort „Gottesdienst“ durch das Wort „Veranstaltungen“ ersetzt, damit klargestellt wird, dass es sich um Veranstaltungen im Rahmen des Priestertums aller Gläubigen handelt und nicht um öffentliche Verkündigung in Gottesdiensten. Zudem werden „Gemeinschaftsstunden“ der Landeskirchlichen Gemeinschaften im ergänzenden Dienst mit aufgenommen.

Dem Wunsch, Kirchengemeinden und Landeskirchlichen Gemeinschaften die Terminierung ihrer Veranstaltungen nach gegenseitiger Absprache unter Berücksichtigung der örtlichen Situation frei zu überlassen, wird nicht entsprochen. Es wird daran festgehalten, dass während der üblichen Gottesdienstzeit der Kirchengemeinde am Sonntagvormittag nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Zusammenkünfte von Landeskirchlichen Gemeinschaften im Rahmen des Priestertums aller Gläubigen stattfinden sollen. Hier nicht geregelt sind die Gottesdienstzeiten bei Gottesdiensten der Gemeinschaftsgemeinden. Sie werden – auch innerhalb der üblichen Gottesdienstzeit der Kirchengemeinde – auf Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 17 KGO in der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde festgelegt, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet (§ 11 Absatz 3 Satz 3 VP i.V.m. § 10 Absatz 1a Satz 2 WürttPFG).

Die weiteren Änderungen in § 6 sind redaktioneller Art.

## **Zu Abschnitt 3 – Landeskirchliche Gemeinschaften im partiell stellvertretenden Dienst, Abendmahl in den Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften**

### **Zu § 7 – Amtshandlungen**

§ 7 VP lehnt sich eng an Nummer 5 „Pietisten-Reskript 1993“ an.

Da die Berufsbezeichnung „Predigerin“ beziehungsweise „Prediger“ kaum noch gebräuchlich ist, wird sie durch die Bezeichnung „Gemeinschaftsreferentinnen“ beziehungsweise „Gemeinschaftsreferenten“ ersetzt. Zudem wird die Regelung um andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landeskirchlichen Gemeinschaften im partiell stellvertretenden Dienst ergänzt. Vorausgesetzt wird für die Ermächtigung zur Vornahme von Amtshandlungen wie bisher u. a. eine entsprechende Ausbildung. Auf eine Einsegnung wird künftig verzichtet.

Es soll künftig ein Lehrplan zur Erlangung der für die Amtshandlungen entsprechenden Kenntnisse und Bildung erstellt und durch den jeweiligen Gemeinschaftsverband im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat eingeführt werden (§ 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Satz 2 VP).

In § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 Satz 2 VP erfolgt die Klarstellung, dass die Taufe – insbesondere je nach Wohnort – nicht nur die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, sondern auch die Mitgliedschaft in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen kann. Weiterhin wird in

§ 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 Satz 4 VP klargestellt, dass eine Ankündigung im Gottesdienst der Kirchengemeinden nicht nur bei Taufen und Trauungen, sondern auch bei Bestattungen erfolgen soll, wenn diese in einem gottesdienstlichen Raum der Landeskirchlichen Gemeinschaft stattfinden.

Die weiteren Änderungen in § 7 VP sind redaktioneller Art.

### **Zu § 8 – Abendmahl in den Gemeinschaften sowie Schwestern- und Bruderschaften**

§ 8 VP lehnt sich überwiegend eng an Nummer 6 Satz 1 „Pietisten-Reskript 1993“ und die Nummern 2 bis 4 Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern an.

§ 8 Absatz 1 VP entspricht weitgehend Nummer 2 Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern. Die Wörter „das sichtbare und unsichtbare Wort Gottes“ wurden – in Anlehnung an die Unterscheidung zwischen *verbum auditum* und *verbum visibile* – durch die Wörter „das hörbare und sichtbare Wort Gottes“ ersetzt.

§ 8 Absatz 2 VP entspricht Nummer 3 Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern.

§ 8 Absatz 3 Satz 1 VP wurde im Hinblick auf § 2 und § 4 Absatz 3 Abendmahlsordnung neu aufgenommen. Er entspricht dem Abschnitt Abendmahlsfeiern Satz 1 der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden, jetzt § 11 Absatz 5 Satz 1 VP; danach sollen die Abendmahlsfeiern offen für alle sein, die nach § 2 Abendmahlsordnung eingeladen sind.

§ 8 Absatz 3 Satz 2 VP wurde im Hinblick auf § 6 Absatz 1 bis 3 Abendmahlsordnung neu aufgenommen. Er entspricht dem Abschnitt Abendmahlsfeiern Satz 2 der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden, jetzt § 11 Absatz 5 Satz 2 VP; danach soll entsprechend Art. XIV Confessio Augustana künftig für die Vornahme von Abendmahlsfeiern in Landeskirchlichen Gemeinschaften eine Ermächtigung des Oberkirchenrats erforderlich sein. Die bisherigen Regelungen (Nummer 4 Satz 1 Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern, Nummer 6 Satz 2 „Pietisten-Reskript 1993“, § 6 Absatz 4 Satz 2 und 3 Abendmahlsordnung) widersprechen Art. XIV Confessio Augustana insofern, als sie keine kirchliche Ermächtigung zur Leitung der Abendmahlsfeier verlangen. Keine Lösung ist der Versuch, die Berufung nach der inneren Ordnung der Gemeinschaften als Vokation im Sinne von Art. XIV Confessio Augustana zu verstehen, da er dem Selbstverständnis der Gemeinschaften widerspricht, „in der Kirche tätig und nicht selbst Kirche sein zu wollen“ (*Martin Daur*, Parallelstrukturen in der Kirche, in: ZevKR 42 [1997] S. 1–22 [19]; Hervorhebung im Original).

§ 8 Absatz 4 VP lehnt sich weitgehend an Nummer 4 Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern an. In Satz 1 wurde (entsprechend Absatz 3 Satz 2) ergänzt, dass die Beauftragung durch die Landeskirche erfolgt; die Unterscheidung zwischen Ermächtigung und Beauftragung entspricht § 6 Absatz 3 Abendmahlsordnung. Satz 2 wurde im Hinblick auf § 4 Absatz 3 Abendmahlsordnung verbindlicher gefasst.

Die Regelungen zum Abendmahl sollen künftig auch ausdrücklich für Schwestern- und Bruderschaften gelten (§ 8 Absatz 5 VP).

Die weiteren Änderungen in § 8 VP sind redaktioneller Art.

#### **Zu Abschnitt 4 – Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Landeskirchliche Gemeinschaften im alternativ stellvertretenden Dienst**

##### **Zu § 9 – Rechtsform der Gemeinschaftsgemeinden**

§ 9 Absatz 1 VP entspricht dem Abschnitt Zugehörigkeit der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden.

§ 9 Absatz 2 VP entspricht dem Abschnitt Tradition Halbsatz 1 der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden. Gestrichen wurde die selbstverständliche Feststellung in Abschnitt Tradition Halbsatz 2 der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden, dass sich Gemeinschaftsgemeinden nicht als Kirchengemeinden im Sinne einer Körperschaft öffentlichen Rechts sehen.

§ 9 Absatz 3 VP entspricht dem Abschnitt Rechtsform Satz 1 der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden.

§ 9 Absatz 4 VP wurde neu aufgenommen. Er stellt klar, dass die Landeskirchliche Gemeinschaft im alternativ stellvertretenden Dienst Träger der Gemeinschaftsgemeinde ist.

§ 9 Absatz 5 VP entspricht weitgehend dem Abschnitt Rechtsform Satz 2 bis 4 der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden. Neu aufgenommen wurde auch an dieser Stelle die Klarstellung, dass die Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde unberührt bleibt (vgl. auch Abschnitt Kirchenmitgliedschaft Absatz 1 Satz 2 der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden, jetzt § 15 Absatz 1 Satz 2 VP).

Die weiteren Änderungen in § 9 VP sind redaktioneller Art.

##### **Zu § 10 – Bildung von Gemeinschaftsgemeinden**

§ 10 Absatz 1 VP wurde neu aufgenommen. Er stellt klar, dass die Landeskirche die Bildung von Gemeinschaftsgemeinden im Rahmen des württembergischen landeskirchlichen Pietismus begrüßt und fördert.

§ 10 Absatz 2 VP wurde neu aufgenommen und regelt die wesentlichste Änderung bei der Bildung von Gemeinschaftsgemeinden. Demnach sollen Gemeinschaftsgemeinden künftig nicht mehr wie bisher durch Vereinbarung des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands, des Landeskirchlichen Gemeinschaftsbezirks und der Landeskirchlichen Gemeinschaft sowie der Landeskirche, dem Kirchenbezirk und der Kirchengemeinde, sondern auf Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes gebildet werden, indem der Oberkirchenrat nach § 10 Abs. 1a Württembergisches Pfarrergesetz (vgl. hierzu die obige Begründung zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs) einen entsprechenden personalen Seelsorgebereich einrichtet.

§ 10 Absatz 3 VP entspricht weitgehend dem Abschnitt Voraussetzungen der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden. Die Voraussetzung der

Bereitschaft des Abschlusses einer Vereinbarung wird durch das Vorliegen der Stellungnahmen des zuständigen Kirchengemeinderats oder Verbundkirchengemeinderats, des zuständigen Dekanatamts und des zuständigen Pfarramts zur Bildung eines personalen Seelsorgebereichs ersetzt.

Die weiteren Änderungen in § 10 VP sind redaktioneller Art.

### **Zu § 11 – Gottesdienste und Amtshandlungen**

§ 11 Absatz 1 VP entspricht dem Abschnitt Verkündigung und Sakramentsverwaltung der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden.

§ 11 Absatz 2 VP wurde neu aufgenommen. Er stellt klar, dass die Leitung von Gottesdiensten der Gemeinschaftsgemeinden durch Personen erfolgt, die gemäß § 2 Absatz 5 Einführungsordnung und § 12 Absatz 1 VP auf Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands vom Evangelischen Oberkirchenrat zur geordneten öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen für begrenzte Zeit ermächtigt sind.

§ 11 Absatz 3 Satz 1 und 2 VP entspricht dem Abschnitt Gottesdienste Satz 1 und 2 der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden. Abschnitt Gottesdienste Satz 3 der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden (Regelung des Benehmens) wird durch § 11 Absatz 3 Satz 3 und 4 VP ersetzt. Zeit und Ort der Gottesdienste der Gemeinschaftsgemeinden werden auf Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 17 KGO in der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde festgelegt, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet (§ 11 Absatz 3 Satz 3 VP i.V.m. § 10 Absatz 1a Satz 2 WürttPFG). Voraussetzung ist im Regelfall – abgesehen von den Ausnahmen des § 17 Satz 2 KGO – die Anhörung des örtlichen Kirchengemeinderats oder sofern eine Verbundkirchengemeinde besteht des Verbundkirchengemeinderats und des Pfarramts (§ 17 Satz 1 Halbsatz 2 KGO i.V.m. § 11 Absatz 3 Satz 4 VP).

§ 11 Absatz 4 VP entspricht im Wesentlichen dem Abschnitt Taufen der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden. Zusätzlich erfolgt die Klarstellung, dass Taufen in Gemeinschaftsgemeinden – insbesondere je nach Wohnort – nicht nur die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, sondern auch die Mitgliedschaft in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen können.

§ 11 Absatz 5 VP entspricht dem Abschnitt Abendmahlsfeiern der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden.

§ 11 Absatz 6 VP entspricht im Wesentlichen dem Abschnitt Verantwortlichkeit der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden; die Spendung der Sakramente wurde ergänzt.

### **Zu § 12 – Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren**

§ 12 VP entspricht im Wesentlichen dem Abschnitt Prediger, Gemeindegewerter/Diakonin der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden. Die Bezeichnungen „Prediger, Gemeindegewerter/Diakonin“ werden durch die Bezeichnungen „Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren“ ersetzt.

§ 12 Absatz 1 VP entspricht im Wesentlichen dem Abschnitt Prediger, Gemeindegemeinschaft/Diakonin Absatz 1 der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden. Sie gelten künftig unabhängig davon, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands handelt. Der Antrag des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands wurde neu aufgenommen; er entsprach bereits bisher der Praxis. Die zeitliche Begrenzung des Amtes auf sechs Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung wurde gestrichen. Der Wortlaut von Satz 1 wurde an § 2 Absatz 1 und 5 Einführungsordnung (und § 11 Absatz 2 VP) angepasst.

Weiterhin wird ausdrücklich aufgenommen, dass die Landesbischöfin oder der Landesbischof den nach § 2 Absatz 5 Einführungsordnung ermächtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände künftig in der Regel das stets widerrufliche Recht verleiht, die Bezeichnung Gemeindegemeinschaftspastorin oder Gemeindegemeinschaftspastor zu führen.

§ 12 Absatz 2 VP entspricht im Wesentlichen dem Abschnitt Prediger, Gemeindegemeinschaft/Diakonin Absatz 2 der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden.

Künftig wird in § 12 Absatz 2 Satz 4 VP klargestellt, dass die Einführung (nicht wie bisher die Beauftragung) in der Regel durch die zuständige Dekanin beziehungsweise den zuständigen Dekan (neu: unter angemessener Beteiligung der Leitung des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbands) in einem Gottesdienst der Gemeindegemeinschaftsgemeinde erfolgt.

§ 12 Absatz 3 VP entspricht dem Abschnitt Prediger, Gemeindegemeinschaft/Diakonin Absatz 3 der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden.

### **Zu § 13 – Visitation**

§ 13 VP entspricht im Wesentlichen dem Abschnitt Visitation der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden. Während jedoch im Abschnitt Visitation Satz 2 der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden auf die Regelung in Nummer 5 Absatz 3 Satz 2 letzter Spiegelstrich „Pietisten-Reskript 1993“ (jetzt § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 VP) verwiesen und diese zitiert wird, orientiert sich § 13 Satz 2 VP zwar auch an dieser Bestimmung, berücksichtigt aber stärker § 2 Absatz 4 Visitationsordnung („von der Landeskirche oder in ihrem Auftrag visitiert“ statt „besucht“).

### **Zu § 14 – Zusammenarbeit**

§ 14 Absatz 1 bis 3 VP entspricht dem Abschnitt Zusammenarbeit der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden.

§ 14 Absatz 4 VP entspricht dem Abschnitt Unstimmigkeiten der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden.

### **Zu § 15 – Kirchenmitgliedschaft**

§ 15 VP entspricht dem Abschnitt Kirchenmitgliedschaft der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden. Die Bezeichnungen „Prediger“ und „Gemeindegemeinschaft/Diakonin“ werden durch die Bezeichnungen „Gemeindegemeinschaftspastorin“ und „Gemeindegemeinschaftspastor“ ersetzt.

## **Zu § 16 – Zuschüsse**

§ 16 Absatz 1 VP entspricht im Wesentlichen dem Abschnitt Kirchenmitgliedschaft der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden.

Die – nicht ausgeschlossene – Bezuschussung „einzelner Aufgaben und Projekte“ wird durch die – nicht ausgeschlossene – Bezuschussung „durch Kirchengemeinde und Kirchenbezirk“ ersetzt.

§ 16 Absatz 2 VP wurde neu aufgenommen. Er stellt klar, dass die Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände nach Maßgabe des Landeskirchlichen Haushaltsplans Zuschüsse für die Personalkosten der Personen, die von der Evangelischen Landeskirche zur öffentlichen Wortverkündung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen für begrenzte Zeit ermächtigt sind, erhalten sollen. Diese Regelung entspricht der derzeitigen Praxis (Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für die Haushaltsjahre 2023/2024: Haushaltsstelle 1100006000 Gottesdienste, Sachkonto 53300999 Aufwand für sonstige zweckgebundene Zuweisungen: 206.000 EUR (2023) bzw. 208.000 EUR (2024) Zuweisung für Personalkostenzuschüsse Gemeinschaftsgemeinden).

## **Zu Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen**

### **Zu § 17 – Vereinbarungsauslegung und -anpassung**

§ 17 VP wurde neu aufgenommen. § 17 Absatz 1 VP regelt, dass die Parteien dieser Vereinbarung eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen werden. § 17 Absatz 2 VP regelt die Vertragsanpassung, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert haben, dass einer Partei dieser Vereinbarung das Festhalten an der ursprünglichen Regelung dieser Vereinbarung nicht zuzumuten ist. Zu § 17 Absatz 2 Satz 2 VP wird auf die Begründung zu § 3 VP verwiesen.

### **Zu § 18 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 18 VP regelt das Inkrafttreten der „Vereinbarung Pietismus“ und lässt gleichzeitig die Gegenseitige Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften „Pietisten-Reskript 1993“ vom 22. Dezember 1993 (Abl. 56 S. 30) und die Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern vom 12. November 1987 (Abl. 53 S. 751) außer Kraft treten. Lediglich für die Landeskirchliche Gemeinschaft Evangelische Chrischona Gemeinde Heidenheim bleiben diese gemäß Übereinkunft zwischen dem Chrischona-Gemeinschaftswerk e.V. und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 18. November 2002 in Kraft; gleiches gilt auf Bitten des Christusbundes e.V. für die Landeskirchliche Gemeinschaft Sielmingen e.V., die ihre Gemeinschaftsarbeit regional im Christusbund organisiert.